

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 7 a
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	20.06.16
	19.30 Uhr bis 20.05 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	
Otto	Meier	
Sven	Sante	entschuldigt
Heinz	Schlecht	
Max	Schnebel	entschuldigt
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	entschuldigt
Hugo	Wingert	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans Joachim	Wagner Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Stefan	Zimmermann	
von der Verwaltung		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	3 Presse + 9	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2 Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 30.05.16 gefassten Beschlüsse

- Einstellung eines Techn. Mitarbeiters im Bauamt

Der Gemeinderat hat beschlossen, Max Schnebel zum 01.07.16 als Techn. Mitarbeiter im Bauamt der Gemeinde Meißenheim einstellen. Aufgrund der Einstellung von Herrn Schnebel als Mitarbeiter, scheidet dieser nach § 29 Abs. 1 GemO aus dem Gemeinderat und aus dem Bezirksbeirat aus.

- Info über die Einleitungserlaubnis der Kläranlage Meißenheim

Dr. Ing. Schmidt-Bregas und Ing. Boos haben im Auftrag der Gemeinde beim Landratsamt Ortenaukreis, Unt. Wasserbehörde, am 12.03.2014 den **Generalentwässerungsplan** für den Ort Meißenheim und am 19.10.2015, den Antrag zur Neuerteilung der **Einleitungserlaubnis** für die Kläranlage Meißenheim eingereicht.

Beide Unterlagen sind die Grundlage für den Betrieb der Anlagen zum Einsammeln und Klären des Abwassers im Ort Meißenheim und als solche maßgebend für die Frage in welchem Umfang die Gemeinde nachhaltig in diese Anlagen wirtschaftlich sinnvoll investieren sollte.

Der Generalentwässerungsplan betrachtet die hydraulische Situation, damit werden Schwachstellen in der Abwasserableitung und Möglichkeiten zur Verbesserung dargestellt.

Mit der Einleitungserlaubnis soll festgelegt werden, in welchem Umfang sich die Kläranlage in den kommenden Jahren entwickeln sollte um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, die Rahmenbedingungen abzuklären, um möglichst bis 30.06.18 ein „Strukturkonzept“ zum Betrieb der Kläranlage in Meißenheim zu erstellen.

- Verpachtung des Fischwassers Fischwasser 09 - Teil des Mühlbachs vom Auslaufgraben unterhalb der Stellfalle bis zur Mühle mit dem 1. Weiher bei der Brücke

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf die Erhebung eines Pachtzinses für das Fischwasser 09 - Teil des Mühlbachs vom Auslaufgraben unterhalb der Stellfalle bis zur Mühle mit dem 1. Weiher bei der Brücke für das Jahr 2015 zu verzichten, da die Pächtergemeinschaft aufgrund einer monatelangen Baumaßnahme der Deutschen Bahn zur Herstellung der Durchgängigkeit des Mühlbachs im Bereich der Mühle in Meißenheim im Jahr 2015 das Gewässer nicht nutzen konnte.

- Festlegung eines Preises zur Veräußerung von FlStNr. 2599 im Baugebiet Hellersgrund B in Meißenheim

Das Grundstück FlStNr. 2599 befindet sich im Baugebiet Hellersgrund B – 3. Bauabschnitt. Es handelt sich um ein innenliegendes Grundstück mit privater Zufahrt von der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 758 m², die Zufahrt hat eine Fläche von ca. 114 m².

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Baugrundstück FlStNr. 2599 zu einem Festpreis von 87.710 € an einheimische oder auswärtige Interessen zu veräußern.

3 Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

4 Bauanträge

4.a Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines Carports mit Geräteraum auf dem Flst.Nr. 2434/32, Binzenweg 8 in Meißenheim

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Oberried“. Die bauliche Anlage ist nach LBO ohne eigene Abstandsflächen zulässig und kann somit außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Das Dach soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 25° errichtet werden. Lt. B-Plan sind Dächer mit einem Neigungswinkel von 0-28° für Gewerbebauten zulässig, für Wohnhäuser wird eine Dachneigung von 35-42° vorgeschrieben. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken eine Dachneigung von 25° für Garagen zuzulassen.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter.

4.b Antrag im Kenntnissgabeverfahren zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Flst.Nr. 2603, Johann-Sebastian-Bach-Str. 19 in Meißenheim

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hellersgrund B, 3. Änderung“. Das Baugrundstück war ursprünglich für eine Doppelhausbebauung vorgesehen, mit der 3. Änderung wurde dies aufgehoben und die Bebaubarkeit mit Einzelhäusern festgesetzt. Ebenfalls aufgehoben wurden Festsetzungen bzgl. der Dachform/Dachneigung. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans und ist somit zulässig.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

5 Auslastung der Kindergärten / Bestand an Betreuungsplätzen

Entsprechend den von den Kindergärten übermittelten Belegungsdaten waren die drei Kindergärten in der Gemeinde 2015 zu ca. 90% ausgelastet. Die Belegung der Kindergärten im laufenden Betrieb tendiert zu 100%

Krippenplätze (U3)

Im Jahr 2016 befinden sich in der Gemeinde 85 Krippenkinder. Davon 51 in Meißenheim, 34 in Kürzell. Die Zahl der Krippenkinder in der Gemeinde ist von 60 in den Jahren 2010 und 2011 auf 73 im Jahr 2015 und 85 im Jahr 2016 angestiegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Geburtenzahlen weiterhin positiv entwickeln, so dass sich auch die Zahl der Krippenkinder auf diesem Niveau stabilisieren oder ansteigen wird.

Die Betreuung von Krippenkindern erfolgt in Kürzell in zwei Krippengruppen. Dort sind 22 Krippenplätze vorhanden. In Meißenheim erfolgt die Unterbringung von Krippenkindern altersge-

mischt. D.h. die Zahl der Plätze ist nicht eindeutig festgelegt. Ein Krippenkind belegt bei altersgemischter Unterbringung zwei Plätze für Kindergartenkinder.

D.h. in der Gemeinde stehen 30-35 Plätze für die Betreuung von Krippenkindern zur Verfügung. Dieses Angebot hat in den vergangenen Jahren ausgereicht. In der Gemeinde wurden bis zu 33 Krippenkinder betreut. Im Schnitt waren es 28 Krippenkinder.

Im Ev. Kindergarten Meißenheim wurden altersgemischt mindestens 7 bis zu maximal 13 Kinder unter 3 Jahren betreut. Im Jahresmittel waren dies **9,8 Krippenkinder** in altersgemischter Betreuung. D.h. im Schnitt waren 19,6 Kindergartenplätze durch Kinder unter 3 Jahren belegt.

Im Ev. Kindergarten Kürzell wurden altersgemischt mindestens 2 bis zu maximal 5 Kinder unter 3 Jahren betreut. Im Jahresmittel waren dies **3,6 Krippenkinder** in altersgemischter Betreuung. D.h. im Schnitt waren 7,2 Kindergartenplätze durch Kinder unter 3 Jahren belegt.

Im Kath. Kindergarten Kürzell wurden mindestens 16 bis zu maximal 20 Kinder unter 3 Jahren in Krippengruppen betreut. Im Jahresmittel waren dies **18,4 Krippenkinder** bei 22 Krippenplätzen. Die Auslastung der Krippenplätze lag bei **83,7%**.

Die Einrichtung einer Krippengruppe z.B. im Ev. Kindergarten Meißenheim könnte grds. günstiger sein als die altersgemischte Unterbringung, allerdings müssten dies die räumlichen und personellen Ressourcen sowie das Gesamtkonzept der Einrichtung zulassen. Dies ist mit den gegebenen Voraussetzungen nur schwer umzusetzen.

Derzeit kann trotz der relativ hohen Zahl an Krippenkindern, besonders im Ev. Kindergarten Meißenheim, der Bedarf an Kindergartenplätzen abgedeckt werden. Die altersgemischte Unterbringung bietet für die Leitungen der Kindergärten auch ein hohes Maß an Flexibilität.

Es obliegt dem „Organisationstalent“ der Leiterinnen der Kindergärten, Krippenkinder altersgemischt so unterzubringen, dass noch genügend Plätze für die Betreuung der Kindergartenkinder vorhanden sind welche den Rechtsanspruch auf Betreuung wahrnehmen möchten.

Falls die Geburtenzahlen weiterhin gravierend ansteigen sollten und / oder mehr Eltern der Krippenkinder den Anspruch auf Betreuung ab einem Jahr geltend machen sollten, könnte die Einrichtung einer oder mehrerer Krippengruppen entlastend wirken.

In einer solchen Krippengruppe könnten die durchschnittlich 9,8 Krippenkinder untergebracht werden. Damit würden 19,6 Kindergartenplätze verfügbar.

Die Leiterinnen der Kindergärten sollten soweit sensibilisiert werden, dass für die Erfordernis von baulichen Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Angebots an Betreuungsplätzen eine Vorlaufzeit von mindestens 1,5 – 2 Jahren erforderlich ist.

Kindergartenplätze (Ü3)

In der Gemeinde wohnten 2015 103 Kindergartenkinder, davon 67 in Meißenheim, 36 in Kürzell. Die Zahl der Kindergartenkinder ist 2016 aufgrund der etwas schwächeren Geburtenzahlen 2013 etwas geringer, die Zahl wird im Jahr 2017 wieder ansteigen. Im Jahr 2016 dürften etwa 6 Kindergartenkinder weniger zu betreuen sein als im Jahr 2015. Für 2017 kann mit einem Anstieg auf das heutige Niveau gerechnet werden.

Da die Unterbringung von Krippenkindern in Meißenheim altersgemischt erfolgt, ist auch die Zahl der Kindergartenplätze nicht eindeutig festgelegt. Ein Krippenkind belegt bei altersgemischter Unterbringung zwei Plätze für Kindergartenkinder.

Ohne altersgemischte Unterbringung von Krippenkindern sind in der Gemeinde 148 Plätze für Kindergartenkinder vorhanden.

Im **Ev. Kindergarten Meißenheim** waren inklusive der altersgemischten Unterbringung von Krippenkindern 2015 von den 94 Kindergartenplätzen mindestens 74, maximal 95 Kindergartenplätze belegt. Im Jahresmittel waren 86,1 Kindergartenplätze belegt. Dies stellt eine Auslastung von durchschnittlich **91,6%** dar.

Im **Ev. Kindergarten Kürzell** waren inklusive der altersgemischten Unterbringung von Krippenkindern 2015 von den 29 Kindergartenplätzen mindestens 18, maximal 28 Kindergartenplätze belegt. Im Jahresmittel waren 25,5 Kindergartenplätze belegt. Dies stellt eine Auslastung von durchschnittlich **87,9%** dar.

Im **Kath. Kindergarten Kürzell** waren von den 25 Kindergartenplätzen mindestens 22, maximal 24 Kindergartenplätze belegt. Im Jahresmittel waren 24,0 Kindergartenplätze belegt. Dies stellt eine Auslastung von durchschnittlich **92,0%** dar.

Auf das **Gemeindegebiet** bezogen waren 148 Kindergartenplätze und 22 Krippenplätze genehmigt. Insgesamt könnten 170 Kinder U3/Ü3 betreut werden. Von den 170 Plätzen waren mindestens 130, maximal 166 Plätze belegt. Im Jahresmittel waren 153 Plätze in der Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren belegt. Dies entspricht einer Auslastung von **90,0%**.

D.h. 2015 hat die Zahl der Kindergartenplätze in Meißenheim und Kürzell gerade ausgereicht. Die Auslastung der Kindergartenplätze ist nahe an der Kapazitätsgrenze. Die Kindergartenplätze sollten auch 2016 für die Betreuung der Kindergartenkinder ausreichen.

Falls sich die Zahl der Kinder wie bisher entwickelt, kann im Jahr 2018 mit ca. 10 -15 zusätzlichen Kindergartenkindern gerechnet werden. Die Belegung der Kindergärten im laufenden Betrieb tendiert zu 100%.

In den Kindergärten wird teilweise bereits eine Warteliste geführt. Dabei handelt es sich überwiegend um Kinder im U3 Bereich. Der Auslastungsgrad ist ein deutliches Indiz dafür, dass es sinnvoll wäre, weitere Kapazitäten zu schaffen.

Es ist kurzfristig nicht möglich, die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine weitere Gruppe zu öffnen. Evtl. wäre es möglich, im Ev. Kindergarten Meißenheim eine Kleingruppe mit bis zu 10 Ü3 Plätzen einzurichten.

Die Tendenz geht in die Richtung, dass Kinder ab zwei Jahren den Kindergarten besuchen. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausweisung von Neubaugebieten in Meißenheim und Kürzell auch Familien mit Kleinkindern zuziehen.

Der Sachverhalt wurde am 03.05.16 im Kuratorium für Kindergärten beraten.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme

- Es wird davon ausgegangen dass die bestehende Kapazität gerade noch ausreicht.
- Der Ev. Kindergarten Meißenheim sollte für Januar 2017 beim KVJS die Genehmigung zur Betreuung in einer zusätzlichen Kleingruppe Ü3 stellen.
- Die politische Gemeinde sollte, ggf. zusammen mit dem Arch. Frieder Gässler, die Grundlagen für eine bauliche Erweiterung der Kindergärten ermitteln. Im Ev. Kindergarten in Meißenheim mit einer Krippengruppe bzw. mit einer Ü3 Gruppe im Kath. Kindergarten in Kürzell.

6 Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten

Das Kuratorium für die Kindergärten hat am 13.07.15, der Gemeinderat hat am 27.07.15 über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindergärten beraten. Der Gemeindetag Baden-Württemberg und die Kirchen haben am 04.12.14 eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/16 und 2016/17 beschlossen.

Die Empfehlung der 4K+GT für die Höhe der Elternbeiträge im Regelkindergarten bei einer Öffnungszeit von 30 Stunden / Woche für das Kindergarten Jahr 2016/17 beträgt 112 € bei einem, 85 € bei zwei, 56 € bei drei, bzw. 18 € bei vier Kindern. Für die Betreuung in VÖ Gruppen wird ein Zuschlag von 25% empfohlen. Für die altersgemischte Betreuung von U3 Kindern wird ein Zuschlag von 100% empfohlen. Es wird empfohlen, beide Zuschläge kumulativ anzuwenden. Somit würden sich für das Kindergartenjahr 2016/17 folgende Beiträge für Ü3 Kinder ergeben

	Kinder	Ev. KiGa M	Ev. KiGa K	Kath. KiGa K		GT+4K	
		Std/Woche	Std/Woche	Std/Woche		Std/Woche	
		31,25	32,50	32,50		30,00	
RG	1	117,00 €	121,00 €	121,00 €		112,00 €	
	2	89,00 €	92,00 €	92,00 €		85,00 €	
	3	58,00 €	61,00 €	61,00 €		56,00 €	
	4	19,00 €	20,00 €	20,00 €		18,00 €	
		35,00	35,00	37,50			
RG erw.	1	131,00 €	131,00 €	140,00 €			
	2	99,00 €	99,00 €	106,00 €			
	3	65,00 €	65,00 €	70,00 €			
	4	21,00 €	21,00 €	23,00 €			
		32,50	32,50	32,50	neu	RG+25%	
VÖ	1	152,00 €	152,00 €	152,00 €	01.08.2015	140,00 €	
	2	115,00 €	115,00 €	115,00 €		106,25 €	
	3	76,00 €	76,00 €	76,00 €		70,00 €	
	4	24,00 €	24,00 €	24,00 €		22,50 €	
		43,00	44,00				
GT	1	231,00 €	236,00 €			Keine Empfehlung	wie VÖ
	2	175,00 €	179,00 €				Zuschlag
	3	115,00 €	118,00 €				115,0%
	4	37,00 €	38,00 €				Personalbec

Für die Betreuung in Krippengruppen wird ein Elternbeitrag von 327 € bei einem, 243 € bei zwei, 165 € bei drei, bzw. 66 € bei vier Kindern empfohlen. In der Sitzung vom 13.07.15 hat das Kuratorium vorgeschlagen, die Elternbeiträge für U3 Kinder an die Empfehlung des GT und der 4K anzunähern.

		RG	VÖ	Empfehlung Zuschlag 100%		
		27,50	32,50	U3amRG	U3amVÖ	
U3am	1	205,00 €	257,00 €	205,00 €	303,00 €	
	2	156,00 €	203,00 €	156,00 €	230,00 €	
	3	103,00 €	152,00 €	103,00 €	152,00 €	
	4	33,00 €	49,00 €	33,00 €	49,00 €	
				1-Jährige	2-Jährige	Empfehlung
Krippe	1			314,00 €	280,00 €	327,00 €
	2			243,00 €	220,00 €	243,00 €
	3			165,00 €	165,00 €	165,00 €
	4			66,00 €	66,00 €	66,00 €

Die Verlängerung der Öffnungszeit einer Krippengruppe im Kath. Kindergarten Kürzell um 0,5 Stunden ist kostenneutral möglich. Dies wird auch bei den Elternbeiträgen berücksichtigt, da die Empfehlung des GT auf einer Öffnungszeit von 6,0 Stunden basiert.

6,5 Stunden Öffnung	
1-Jährige	2-Jährige
340,00 €	303,00 €
263,00 €	238,00 €
179,00 €	173,00 €
72,00 €	72,00 €

Der Sachverhalt wurde am 03.05.16 im Kuratorium für Kindergärten beraten.

Der Gemeinderat beschließt bei vier Gegenstimmen, die Elternbeiträge wie oben dargestellt zu akzeptieren und an die Kirchengemeinden zur Festsetzung weiterzuleiten.

7 Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Gemeinderat und Bezirksbeirat Max Schnebel und Nachrücken nach § 31 GemO

In der nicht öffentlichen Sitzung vom 30.05.16 hat der Gemeinderat beschlossen, Max Schnebel zum 01.07.16 als Technischen Mitarbeiter in der Bauverwaltung einzustellen. Herr Schnebel wird zu diesem Zeitpunkt Arbeitnehmer der Gemeinde und muss aus diesem Grund entsprechend § 31 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1.a. GemO aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Weiter verlangt Max Schnebel sein Ausscheiden aus dem Bezirksbeirat aus wichtigem Grund nach § 16 GemO. Durch sein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde sieht sich Max Schnebel nicht mehr in der Lage objektiv an den Sitzungen des Bezirksbeirates teilzunehmen, eine Vereinbarung beider Tätigkeiten sei ihm nicht möglich.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat.

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass ein wichtiger Grund nach § 16 GemO vorliegt und Max Schnebel somit mit Ablauf des 30.06.16 aus dem Gemeinderat und aus dem Bezirksbeirat ausscheidet.

Entsprechend § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person in den Gemeinderat nach. Dies ist mit 633 Stimmen **Stefan Zimmermann**.

Der Gemeinderat stellt nach § 29 Abs. 5 GemO fest, ob für nachrückende Mitglieder Hinderungsgründe vorliegen. Gemeinderäte können nicht sein

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands ... dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde an-gehört,
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, ...
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, ...
- Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind,
- Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen,
- Personen, die mit dem Bürgermeister ... in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Ausschluss wegen Befangenheit

- der Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
- ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten... solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
- Verwandte bis zum dritten Grad sind:
- Eltern, Großeltern, Urgroßeltern
- Kinder, Enkel, Urenkel
- Geschwister, Onkel, Tanten
- Neffen, Nichten; nicht: Vettern, Basen

Verschwägert bis zum zweiten Grad sind:

- Großeltern, Eltern, Geschwistern des Ehegatten
- Kinder, Enkel des Ehegatten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Stefan Zimmermann mit Wirkung vom 01.07.16 in den Gemeinderat nachrückt und stellt fest, dass kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.

Rechtsgrundlage für die Bezirksverfassung sind die §§ 64 ff Gemeindeordnung (GemO). Demzufolge werden die Mitglieder des Bezirksbeirats vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden, wählbaren Bürgern - nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats bestellt.

Die Konkretisierung bzw. näheren Ausführungsbestimmungen zur GemO sind dem Gemeinderat bzw. der Hauptsatzung überlassen. Allerdings soll im Bezirksbeirat das Wahlergebnis zur Wahl des Gemeinderats berücksichtigt werden, damit die dort vertretenen Wählervereinigungen entsprechend diesem Wahlergebnis repräsentiert sind.

Der Gemeinderat hat allerdings weder bei Erlass der Hauptsatzung am 03.11.1992 noch bei der Änderung bezüglich der Sitzzahl des Bezirksbeirats am 12.04.1994 beschlossen, wie die Sitze im Bezirksbeirat zu vergeben sind.

Nach der Kommunalwahl im Jahr 1994 hat der Gemeinderat im Rahmen der Wahl der Bezirksbeiräte am 06.09.1994 allerdings festgelegt, dass neben den neu gewählten Mitgliedern des Gemeinderats aus dem Wohnbezirk Meißenheim die Bewerber zur Gemeinderatswahl vom 12.06.1994 zu Bezirksbeiräten zu bestellen sind, die als nächste Bewerber im Wohnbezirk Meißenheim gewählt worden wären, falls 12 Sitze (im Gemeinderat) zu vergeben gewesen wären.

Das bedeutet, dass mit der Sitzverteilung im Wohnbezirk Meißenheim so lange fortzufahren ist bis statt der für Meißenheim im Gemeinderat zustehenden 8 Sitze, noch weitere 4 Sitze zugeteilt sind.

Diese Sitzverteilung basiert allerdings auf den Stimmzahlen, die den Bewerbern aus Meißenheim insgesamt aus den Stimmbezirken Meißenheim und Kürzell zugefallen sind.

Der Vorschlag der Verwaltung lautet: die Stimmen, die **in Meißenheim** für die Bewerber aus Meißenheim abgegeben sind, zu berücksichtigen. So werden nur die Stimmen berücksichtigt, die abgegeben worden wären, falls der Bezirksbeirat direkt von der Bevölkerung gewählt werden könnte, wie dies beim Ortschaftsrat der Fall ist.

Es werden keine Stimmen, die von Wählern aus dem Ortsteil Kürzell abgegeben worden sind berücksichtigt und auch keine Stimmen, die in Meißenheim auf die Bewerber aus dem Ortsteil Kürzell abgegeben worden sind.

Auf die Bewerber aus Meißenheim wurden in Meißenheim folgende Stimmen abgegeben

Die Sitze wurden den Bewerbern wie folgt zugeteilt

	Brief	Urne	Summe	Sitze
Freie Wähler				6
Schlecht, Heinz	324	1.066	1.390	G
Fischer, Sabine	207	687	894	G
Schnebel, Max	171	500	671	G
Tress-Ritter, Ulrike	149	446	595	G
Zimmermann, Stefan	170	401	571	G
Leonhardt, Kai	111	391	502	G
Reith, Markus	127	200	327	E
Schäfer, Matthias	20	88	108	E
			5.058	

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Markus Reith als nächste Ersatzperson in den Bezirksbeirat nachrückt und stellt fest, dass kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.

8 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

9 Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	